

Gesetz über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer (Wasserbaugesetz, WBauG)

Vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 63 Absatz 1 und § 118 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984¹, beschliesst:

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel

¹ Dieses Gesetz regelt die wasserbaulichen Eingriffe und die Nutzung der Gewässer unter Berücksichtigung der einschlägigen Bundesgesetzgebung. Dabei werden unter Beachtung der Vernetzung und Dynamik des Ökosystems "Gewässer" folgende Ziele angestrebt:

- a. Erhalten der Gewässer in ihrem naturräumlichen Zustand;
- b. Schützen von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen der Gewässer;
- c. Rückführung der Gewässer in den natürlichen Zustand wo möglich;
- d. Gewährleisten der natürlichen Funktionen der Gewässer, insbesondere des ausgeglichenen Wasserhaushaltes, der natürlichen Reinigungsprozesse und der Wechselwirkung mit dem Grundwasser;
- e. Fördern der Gewässer als Lebensraum einer Artenvielfalt und als Biotope;
- f. Fördern von Erholungsräumen für Menschen an Gewässern.

² Ausserdem wird die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Einwohnergemeinden und Privaten in den Bereichen des Wasserbaus und der Wassernutzung geregelt.

§ 2 Geltungsbereich

¹ Das Gesetz gilt für alle Gewässer. Natürliche oder künstliche Veränderungen, namentlich das Eindolen, haben keinen Einfluss auf die Rechtsnatur eines Gewässers.

² Für das Grundwasser gelten die besonderen gesetzlichen Bestimmungen².

§ 3 Zuständigkeit

Sofern dieses Gesetz nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, fällt sein Vollzug in die Zuständigkeit der Bau- und Umweltschutzdirektion.

§ 4 Begriffe

Anstossende	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, deren Parzellen an ein Gewässer grenzen.
Ausdolen	Offenlegen eines künstlich unterirdisch geführten Gewässers.
Baulicher Hochwasserschutz	Anlagen zum Schutz von Menschen, Tieren und erheblichen Sachwerten vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, in Abgrenzung zu Unterhaltsarbeiten oder passivem Hochwasserschutz, wie z.B. raumplanerischen Massnahmen.

¹ GS 29.276, SGS 100

² GS 23.439, SGS 454

Öffentliche Gewässer	Dauernd oder periodisch Wasser führende Gerinne inkl. der Uferbereiche sowie die stehenden Gewässer, ausgenommen die privaten Gewässer.
Private Gewässer	Stehende Gewässer, die Bestandteil einer privaten Parzelle sind sowie Gewerbekanäle oder andere Gewässer, die sich nachweislich in Privateigentum befinden.
Pufferstreifen	Landstreifen entlang eines Gewässers. Er soll nicht vom Wasserabfluss beansprucht werden und den Raumbedarf sowie den Unterhalt des Gewässers gewährleisten können.
Reinigung	Regelmässige Entfernung und Entsorgung von Unrat, Geschwemmsel und angeschwemmten Bäumen und insbesondere die Freihaltung von Einlaufrechen während Hochwasserereignissen.
Revitalisierung	Umgestaltung von Sohlen und Uferbereichen zur Wiederherstellung eines möglichst naturnahen Zustandes.
Ufer	Seitliche Begrenzung der Gewässersohle. Dazu gehören die Bachböschungen einschliesslich der Vegetation sowie Bachmauern und andere Uferbefestigungen.
Unterhalt	Massnahmen zur Instandsetzung und Gestaltung der Sohlen und der Ufer, die Pflege der Ufervegetation, sowie kleinere Ausdolungen und Revitalisierungen. Der Schutz einzelner Parzellen gegen Überflutungen gehört ebenfalls zum Unterhalt.
Verlegung	Verlegen eines Gewässers aus Gründen raumplanerischer oder wirtschaftlicher Entwicklungen.
Wasserbau	Reinigung, Unterhalt, Revitalisierung und baulicher Hochwasserschutz sowie Verlegung der Gewässer.

§ 5 Eigentum, Verfügungsrecht

¹ Die öffentlichen Gewässer unterliegen der Hoheit des Kantons. Er kann an ihnen Eigentum erlangen.

² An öffentlichen Gewässern können keine dinglichen Rechte ersessen werden.

³ Veränderungen an öffentlichen Gewässern bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle.

⁴ Das Verfügungsrecht über die Nutzung der Gewässer steht dem Kanton zu.

§ 6 Ersatzpflicht

Lässt sich eine Beeinträchtigung von Zustand oder Funktion eines öffentlichen Gewässers durch technische Eingriffe unter Abwägung aller Interessen nicht vermeiden, so richtet sich die Ersatzpflicht nach dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz¹.

§ 7 Koordination

¹ Der Kanton arbeitet in Erfüllung seiner Aufgaben mit den Einwohnergemeinden, den Nachbarkantonen, dem benachbarten Ausland sowie mit interessierten Dritten zusammen.

² Revitalisierungen, bauliche Hochwasserschutzmassnahmen sowie Ausdolungen, die Bestandteil von landwirtschaftlichen Bodenverbesserungen sind, unterliegen den Bestimmungen über die landwirtschaftliche Bodenverbesserung. Die Genehmigung solcher Vorhaben darf nur im Einvernehmen mit der kantonalen Fachstelle für den Wasserbau erfolgen.

§ 8 Überwachung

¹ Kanton und Einwohnergemeinden überwachen die Gewässer und ordnen im Rahmen ihrer Zuständigkeit die erforderlichen Massnahmen an.

² Bei drohendem Hochwasser oder bei Überschwemmungen treffen die Einwohnergemeinden die nötigen Massnahmen und benachrichtigen die Organe des Kantons.

¹ NHG Art. 18 Abs. 1ter; SR 451

Zweiter Teil: Wasserbau, Bauten und Anlagen

A. Inventar, Planung und Raumbedarf der Gewässer

§ 9 Gewässerinventar

Der Kanton führt ein Inventar über die wichtigsten Gewässer und Anlagen der Wassernutzung. Es enthält räumliche, sachliche und rechtliche Angaben.

§ 10 Wasserbaukonzept

¹ Die kantonale Fachstelle erstellt unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ein Konzept, das aufzeigt, wo Vorkehrungen im Bereich der Revitalisierungen und des Hochwasserschutzes im Kanton mittelfristig zu treffen sind.

² Das Wasserbaukonzept wird vom Regierungsrat erlassen.

§ 11 Projekte

Projekte für Revitalisierungen, baulichen Hochwasserschutz und Verlegungen werden unter Mitwirkung der betroffenen Einwohnergemeinden und der interessierten Kreise ausgearbeitet.

B. Zuständigkeiten

§ 12 Einwohnergemeinden

Die Reinigung der öffentlichen Gewässer ist Aufgabe der Einwohnergemeinden.

§ 13 Kanton

¹ Der Kanton ist zuständig für:

- a. den Unterhalt der Sohlen;
- b. die Revitalisierungen;
- c. den baulichen Hochwasserschutz.

² Die Bau- und Umweltschutzdirektion kann die Projektierung und die Bauausführung für Revitalisierungen und den baulichen Hochwasserschutz Dritten übertragen.

§ 14 Übrige

¹ Der Uferunterhalt ist Sache der Anstossenden.

² Verlegungen sind Sache der Interessierten.

³ Der Unterhalt und die Reinigung von Dolen sowie das Ausdolen obliegen den Eigentümerinnen und Eigentümern der Dolen.

⁴ Uferunterhalt, Verlegungen und Ausdolungen unterliegen der Aufsicht der kantonalen Fachstelle. Diese kann die Entfernung oder den Ersatz von unzweckmässigen Dolen verfügen.

§ 15 Unterhalt der Ufervegetation

¹ Eingriffe in die Ufervegetation unterliegen, wenn es sich bei der Ufervegetation um Wald handelt, der Waldgesetzgebung, in den übrigen Fällen der Naturschutzgesetzgebung.

² Die periodische Pflege und der Unterhalt der Ufervegetation sowie das Beseitigen und Entsorgen von Bäumen und Sträuchern, welche den Abfluss behindern und zu Überschwemmungen führen können, obliegen den Anstossenden unter Aufsicht der zuständigen kantonalen Fachstellen.

C. Finanzierung

§ 16 Reinigung

Die Einwohnergemeinden können die Kosten der Reinigung oder Teile davon für folgende Fälle überwälzen:

- a. den Anstossenden für die Entfernung und Entsorgung von Unrat;
- b. den Nutzniessenden für die Säuberung der Einlaufrechen von Dolen.

§ 17 Uferunterhalt

Treten Anstossende ihr Ufer und einen Pufferstreifen von angemessener Breite an den Kanton ab, werden sie von den Pflichten des Uferunterhaltes befreit.

§ 18 Revitalisierung

Die Kosten werden nach Abzug allfälliger Beiträge von Bund, Einwohnergemeinden und Dritten vom Kanton übernommen.

§ 19 Baulicher Hochwasserschutz

¹ Die Kosten für Planung, Projektierung, Landerwerb und Realisierung von baulichen Hochwasserschutzmassnahmen werden nach Abzug allfälliger Bundesbeiträge vom Kanton und den Einwohnergemeinden getragen.

² Die Einwohnergemeinden beteiligen sich nach Massgabe ihrer Interessen und Steuerkraft bis zu 30% an den verbleibenden Kosten.

³ Liegt der bauliche Hochwasserschutz vorwiegend oder ausschliesslich im Interesse der Anstossenden, kann die Gemeinde ihre Kosten oder Teile davon den Anstossenden im Verhältnis ihrer Anstosslängen am unkorrigierten Gewässer überbinden.

§ 20 Private Gewässer

Private Gewässer sind von den Eigentümerinnen und Eigentümern auf eigene Kosten zu unterhalten.

D. Verfahren

§ 21 Beschluss- und Auflageverfahren

¹ Projekte für Revitalisierungen, den baulichen Hochwasserschutz, Verlegungen und Ausdolungen werden durch die Bau- und Umweltschutzdirektion beschlossen oder genehmigt.

² Sie sind nach den Bestimmungen der kantonalen Nutzungsplanung des Raumplanungs- und Baugesetzes¹ öffentlich aufzulegen.

³ Kleinere Ausdolungen sind von der Auflagepflicht ausgenommen.

§ 22 Landerwerb

¹ Das für den Wasserbau erworbene Land ist in der Regel mit der Gewässerparzelle zu vereinigen.

² Unentgeltlich abgetretenes Land wird bei der Berechnung der baulichen Nutzung der Stammparzelle mitberücksichtigt.

³ Bei entgeltlicher Landabtretung werden die anstehenden Unterhaltskosten vom Kaufpreis in Abzug gebracht.

¹ GS 33.289, SGS 400

§ 23 Duldungspflicht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer

¹ Die für den Wasserbau erforderliche Beanspruchung der Grundstücke ist von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu dulden. Grössere Arbeiten sind ihnen im Voraus anzuzeigen.

² Der Zugang für den Vollzug dieses Gesetzes darf nicht durch Bauten, Einfriedigungen oder andere Vorkehrungen erschwert oder gar verunmöglicht werden. Insbesondere dürfen im Pufferstreifen keine Einfriedigungen erstellt werden.

³ Die zur Ausübung der Fischerei erforderliche Begehrbarkeit der Ufer richtet sich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch¹.

E. Bauten und Anlagen

§ 24 Bewilligungen

¹ Veränderungen in, an, über und unter öffentlichen Gewässern, die dem Auflageverfahren nicht unterliegen, bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Fachstelle. Die Bewilligung wird nach Massgabe der Gewässerschutzgesetzgebung² erteilt.

² Bauten und Anlagen, welche Bestandteile eines Baugesuches nach dem Raumplanungs- und Baugesetz sind, werden mit den entsprechenden Auflagen und Bedingungen der betroffenen Fachstellen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens bewilligt.

§ 25 Übergänge (Brücken, Stege und Durchlässe)

¹ Soweit nicht anderes Eigentum nachgewiesen wird, gehören Brücken, Stege und Durchlässe zum Eigentum der Verkehrsträger, denen sie dienen.

² Die Bewilligung für neue Übergänge kann in der Regel nur erteilt werden, wenn diese Bestandteil des kommunalen Strassennetzplanes sind und den hydraulischen Anforderungen genügen.

§ 26 Weitere Bauten und Anlagen

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sind verpflichtet, ihre Bauten und Anlagen wie Brücken, Stege, Wehre, Geschiebesammler, Schwellen, Einleitungen, Leitungsquerungen, Dämme, Mauern usw. auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ersetzen oder anzupassen, wenn öffentliche Gewässereingriffe neue Verhältnisse geschaffen haben.

Dritter Teil: Nutzung der Gewässer

§ 27 Nutzung der Gewässer

¹ Die Gewässer dürfen nur im Rahmen der allgemeinen Ziel- und Zweckbestimmung dieses Gesetzes genutzt werden.

² Die Gesuchstellenden für eine Nutzung haben entsprechende Nachweise zu erbringen.

³ Für bestehende Nutzungsrechte ist dieser Nachweis nicht erforderlich.

§ 28 Gemeingebrauch

Der Gemeingebrauch an öffentlichen Gewässern steht im Rahmen der allgemeinen Ziel- und Zweckbestimmung dieses Gesetzes allen zu.

¹ GS 16.104, SGS 211

² SR 814.20

§ 29 Konzessionen, Bewilligungen

¹ Nutzungen, die den Gemeingebrauch übersteigen, bedürfen einer Konzession durch den Regierungsrat. Dies gilt insbesondere für:

- a. die Nutzung der Wasserkraft;
- b. die Wasserentnahme aus Gewässern;
- c. die Entnahme von Steinen, Kies und Sand aus einem Gewässer und
- d. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen jeder Art an und in Gewässern.

² Für geringfügige oder kurzfristige Nutzungen ist eine Bewilligung der Bau- und Umweltschutzdirektion erforderlich.

³ Der Regierungsrat regelt in der Verordnung die Einzelheiten über das Verfahren, den Inhalt und die Dauer von Konzessionen und Bewilligungen.

§ 30 Gewässernutzung und wasserbauliche Eingriffe

Bei vorübergehenden Behinderungen oder Unterbrechungen der Gewässernutzung infolge wasserbaulicher Eingriffe besteht kein Anspruch auf Schadenersatz.

§ 31 Ehehafte Wasserrechte

¹ Ehehafte Wasserrechte bleiben grundsätzlich im bisherigen Umfang erhalten.

² Wurde ein ehehaftes Wasserrecht während 10 Jahren nicht ausgeübt, verfällt es entschädigungslos.

Vierter Teil: Gebühren

§ 32 Gebühren

¹ Für Bewilligungen und die Erteilung von Konzessionen nach diesem Gesetz erhebt der Kanton kostendeckende Gebühren bis 10'000 Franken. Bei besonders aufwändigen Verfahren kann die Gebühr angemessen erhöht werden.

² Für konzessions- und bewilligungspflichtige Gewässernutzungen sind dem Kanton jährliche Nutzungsgebühren zu entrichten:

- a. für die Nutzung der Wasserkraft der maximal zulässige Wasserzins gemäss der Bundesgesetzgebung¹,
- b. für die Wasserentnahme aus Gewässern bis 10 Rp./m³,
- c. für die Entnahme von Steinen, Kies und Sand bis 10 Fr./m³,
- d. für den Betrieb von Anlagen jeder Art an und in Gewässern bis 50 Fr./m².

Die jährliche Gebühr gemäss Buchstabe b bis d beträgt mindestens 100 Franken.

³ Der Regierungsrat regelt die Details in der Verordnung. Er kann vorsehen, dass gewisse Gewässernutzungen von der Gebührenpflicht befreit werden.

Fünfter Teil: Strafbestimmungen und Ersatzvornahme

§ 33 Widerhandlung und Strafverfolgung

¹ Wer ohne Bewilligung Veränderungen oder Nutzungen an öffentlichen Gewässern vornimmt, wird mit Busse bis 100'000 Franken bestraft.

² Das Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht² gilt für strafbare Handlungen nach Absatz 1.

¹ SR 721.80

² SR 313.0

§ 34 Wiederherstellung und Ersatz

¹ Wer gegen dieses Gesetz oder die sich darauf stützenden Erlasse sowie vollstreckbaren Verfügungen verstösst und dabei öffentliche Gewässer in ihrem Zustand oder in ihrer Funktion zerstört oder beeinträchtigt, ist unabhängig von einem Strafverfahren zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes verpflichtet.

² Sofern einer Anordnung nicht innert der angesetzten Frist Folge geleistet wird, ordnet die zuständige Behörde die Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen an.

³ Erscheint die Wiederherstellung unter Abwägung der öffentlichen Interessen nicht zweckmässig, so bestimmt die zuständige Behörde die Ersatzmassnahmen im Umfang der mutmasslichen Wiederherstellungskosten.

⁴ Für die entstehenden Kosten steht dem Kanton bzw. der Einwohnergemeinde ohne Eintragung im Grundbuch ein gesetzliches Pfandrecht an der Liegenschaft zu, das allen anderen Pfandrechten vorgeht.

Sechster Teil: Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung des Gesetzes über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB)

Das Gesetz vom 30. Mai 1911¹ über die Einführung des Zivilgesetzbuches (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

§ 100 Ziffer 4

4. für Kosten, Beiträge und Gebühren zugunsten des Kantons und der Gemeinden sowie für Kosten im Zusammenhang mit Ersatzvornahmen gestützt auf die §§ 16, 19, 32 und 34 des Gesetzes über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer vom \$.

§ 36 Änderung des Dekrets über die Gebühren für Gewässernutzungen

Das Dekret vom 30. Oktober 1997² über die Gebühren für Gewässernutzungen wird wie folgt geändert:

§§ 4 und 5

Aufgehoben.

§ 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 2. September 1974³ über den Wasserbau und die Nutzung der Gewässer wird aufgehoben.

§ 38 Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Liestal,

Im Namen des Landrates

der Präsident:

der Landschreiber:

¹ GS 16.104, SGS 211

² GS 32.937, SGS 454.1

³ GS 25. 653, SGS 445